

Gebührenfrei
gemäß § 110 ASVG

1. Zusatzvereinbarung
zum Gesamtvertrag in der
Fassung vom 10. Dezember 2019

gemäß §§ 338, 349 Abs. 2 ASVG, § 128 B-KUVG, § 14 SVSG in der jeweils geltenden Fassung **zum Zwecke der Bereitstellung und Sicherstellung der diagnostischen Leistungen durch einen klinischen Psychologen/eine klinische Psychologin** gemäß § 135 Abs. 1 Z. 2 ASVG, § 63 Abs. 1 Z. 2 B-KUVG, § 91 Abs. 1 Z. 2 GSVG und § 85 Abs. 1 Z. 2 BSVG,

abgeschlossen zwischen dem Berufsverband österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP) einerseits und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger (DV) mit Zustimmung und Wirksamkeit für die in Anlage 1 des Gesamtvertrages angeführten Versicherungsträger andererseits wie folgt:

§ 1

Tarifanpassung

Es wird eine Anpassung derart vereinbart, dass der Stundenrichtwertsatz ab 1. Jänner 2022 auf € 63,21 angehoben wird, was einer Erhöhung um 5,00 % entspricht. Anlage 4 „Honorarordnung“ wird entsprechend angepasst.

Leistungen und Tarife

Positionsnummer	Leistung	Zeitaufwand	Tarif
1	Exploration (Verrechenbarkeit siehe unten)	30 Minuten	31,61
	Intelligenztests		
2	Kurztest	45 Minuten	47,41
3	Langtest	90 Minuten	94,82
4	Zuschlag Langtest	30 Minuten	31,61
	Persönlichkeitstests - Fragebogen		
5	Kurztest	15 Minuten	15,80
6	Langtest	45 Minuten	47,41
	Persönlichkeitstests - projektive Verfahren		
7	Kurztest	30 Minuten	31,61
8	Langtest	60 Minuten	63,21
	Leistungstests		
9	Kurztest	45 Minuten	47,41
10	Langtest	105 Minuten	110,62
11	Wiederholungstestung	52,5 Minuten	55,31
12	Leistungstests lt. Anlage 4 Pkt. 3	70 Minuten	73,75
13	Befundbesprechung	15 Minuten	15,80
14	Vermehrter Zeitaufwand	15 Minuten	15,80

Die oben angeführten Tarife gelten von 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2023. Eine Abweichung von der dieser Tarifierhöhung zugrundeliegenden prognostizierten Inflation von 4,4 % kumuliert für die Jahre 2022 und 2023 wird im Rahmen kommender Tarifverhandlungen berücksichtigt.

In der Honorarordnung ist bei den speziellen Erläuterungen bei „Exploration (Leistungsposition 1)“ nach dem ersten Satz folgender Satz angefügt:

„Bei Patientinnen/Patienten bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres sind auch Explorationszeiten mit Angehörigen verrechenbar.“

§ 2

Intervision

Anlage 8 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1, 4, 5 und 10 wird der Wortfolge „Wahlpsychologin/Wahlpsychologe“ die Wortfolge zukünftige/r „Vertragspsychologin/Vertragspsychologe bzw.“ vorangestellt, da der Nachweis der erforderlichen Berufserfahrung auch für Vertragspsychologinnen/Vertragspsychologen eine Voraussetzung darstellt.

Abs. 3 lautet:

„Die Festlegung einer Vertragspraxis als Interventionspraxis hat für einen bestimmten Zeitraum (Interventionsdauer) zu erfolgen. Dieser beginnt mit einem Monatsersten und dauert maximal drei Jahre. Die Praxisinhaberin/der Praxisinhaber hat eine mindestens dreijährige Praxis als Vertragspsychologin/Vertragspsychologe nachzuweisen, und kann in den letzten drei Jahren mindestens 200 (einem Träger der sozialen KV) verrechnete Diagnostikfälle pro Jahr nachweisen. Eine klinische Psychologin/ein klinischer Psychologe soll die Möglichkeit erhalten, möglichst verschiedene Diagnose- und Altersgruppen zu diagnostizieren. Innerhalb desselben Zeitraumes kann nicht mehr als eine Person interviert werden.“

Abs. 9 wird dahingehend abgeändert, dass auch ein Beginn der Intervision zum Monatsersten möglich ist und lautet:

„Übersteigt der auf den Interventionszeitraum fallende mit dem örtlich zuständigen ASVG-KVT verrechnete durchschnittliche Abrechnungsbetrag (bezogen auf den spezifischen Abrechnungszeitraum) den entsprechenden durchschnittlichen Abrechnungsbetrag (bezogen auf den spezifischen Abrechnungszeitraum) der letzten drei Jahre unmittelbar vor Beginn des Interventionszeitraums um mehr als 25 %, wird der gesamte Überschreibungsbetrag um 20 % gekürzt.“

Am Ende von Abs. 10 wird der präzisierende Klammerausdruck „(Interventionsvereinbarung)“ angefügt.

In Abs. 11 wird eine Kündigungsmöglichkeit zum Quartalsende mit dreimonatiger Frist vorgesehen und dieser lautet:

„Die Inhaberin/der Inhaber einer Interventionspraxis kann die festgelegte Interventionsdauer aus persönlichen Gründen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende vorzeitig beenden.“

§ 3

Auswahl der VertragspsychologInnen

In Anlage 10 wird Abs. 6 gestrichen, stattdessen werden in Abs. 5 die entsprechenden Verweise angepasst, um auch die Absolventinnen/die Absolventen nach dem Psychologengesetz 2013 zu erfassen.

Abs. 5 lautet:

„Ein Vertragsabschluss ist nur mit klinischen Psychologinnen/Psychologen zulässig, die nach Erwerb der Berufsausübungsbefugnis als klinische Psychologinnen/Psychologen gemäß Psychologengesetz 1990 bzw. 2013 (in der Folge PG 1990 bzw. 2013) eine mindestens zweijährige klinisch-psychologische Tätigkeit im Bereich der klinisch-psychologischen Diagnostik in einer einschlägigen Einrichtung nachweisen, die entweder berechtigt war, die Ausbildung zur klinischen Psychologin/zum klinischen Psychologen durchzuführen (§ 8 PG 1990, § 9 PG 2013), oder die den nachzuweisenden Anforderungen gemäß Formblatt entspricht. Zusätzlich sind 100 (anonyme) eigendiagnostizierte Fälle (Testung samt Befundung) nachzuweisen. Auf die zweijährige klinisch-psychologische Tätigkeit kann die Ausbildung mit entsprechender Tätigkeit und in entsprechenden Einrichtungen im Ausmaß von der Hälfte dieser Zeit, höchstens jedoch im Ausmaß eines Jahres, angerechnet werden. Kann eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einer einschlägigen Einrichtung nicht in vollem Ausmaß nachgewiesen werden, erhöht sich die Zahl der nachzuweisenden Fälle in der Art, dass für jedes nicht volle viertel Jahr 50 (anonyme) eigendiagnostizierte Fälle zusätzlich nachzuweisen sind. Es ist jedoch nach Erwerb der Berufsausübungsbefugnis (§ 10 PG 1990, § 25 PG 2013) mindestens ein Jahr klinisch-

psychologische Tätigkeit in einer einschlägigen Einrichtung nachzuweisen. Im Einzelfall kann der örtlich zuständige ASVG-KVT im Einvernehmen mit den beteiligten Versicherungsträgern auf den vollen Nachweis der eigendiagnostizierten Fälle verzichten.“

§ 4

Muster-Einzelvertrag

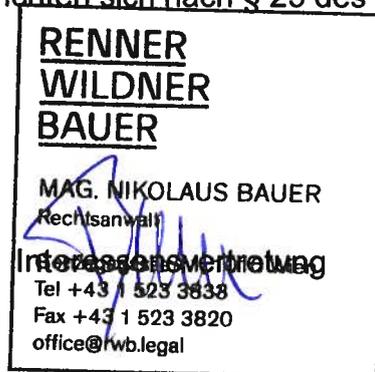
In Anlage 3 § 3 wird der zweite Satz „Die Einhebung von allfälligen Selbstbehalten erfolgt gemäß Anlage 5 des Gesamtvertrages.“ gestrichen.

§ 5

Geltung dieser Zusatzvereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft; Geltungsdauer sowie Auflösung richten sich nach § 25 des Gesamtvertrages.

Wien, 25. JAN. 2022



Dachverband der Sozialversicherungsträger


Vorsitzende(r)




Büroleitung
BÜROLEITUNG

